

12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquisoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Schiedemünze;
15. Hausgeräte und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkzeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsaße namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkzeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarien, Stücke der Schiffe, Reisegepäck, auch Verzehrgegenstände zum Reiseverbrauch;
18. Lohfluchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Eßz, frisch, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
22. Saamen von Waldbäumen;
23. Schachtelbalm, Schilfrohr und Dachrohr;
24. Scherwolle (Abfälle beim Tuchsheeren), dergleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerrei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Steine, alle behauenen und unbehauenen, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Weßsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
26. Stroh, Spreu, Häckerling;
27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffaß ausgeworfen ist;